



Bundesministerium für Finanzen  
zH Dr Martin Atzmüller  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMF-	SR-GSt/Mü/We	Vanessa Mühlböck	DW 12353	DW 412353	19.07.2019
010000/0041-					
IV/1/2019					

## Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Informationen durch Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

§ 4d Abs 4 Z 4 letzter Absatz EStG 1988 bestimmt, dass Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen jährlich Informationen bezüglich der Anzahl der gehaltenen und verwalteten Aktien, der begünstigten ArbeitnehmerInnen und deren Angehörige sowie der unentgeltlich oder verbilligt weitergegebenen Aktien an den Bundesminister für Finanzen übermitteln müssen. Mit einer Verordnung können die Art der Übermittlung und die Spezifikation der zu übermittelnden Informationen näher bestimmt werden.

Mit der gegenständlichen Verordnung wird dieser gesetzlichen Bestimmung Rechnung getragen. Es wird der Inhalt der zu übermittelnden Informationen bestimmt, und dass die Übermittlung ausschließlich elektronisch gemeinsam mit der Abgabenerklärung der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zu erfolgen hat.

Der Inhalt der Verordnung entspricht dem Gesetz. Die BAK erhebt keinen Einwand.

